

Statuten des Vereins EndÖ – Endometriose Österreich

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „EndÖ – Endometriose Österreich“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 4600 Wels und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet ganz Österreichs und international.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 2.1 Den Austausch von Endometriose betroffenen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Familienstatus, sexueller Orientierung oder Religion.
- 2.2 Ansprechpartner für Betroffene, Angehörige, Fachpersonen und Interessierte zu sein.
- 2.3 Den Austausch mit im Gesundheitswesen tätigen Personen, um die Bedürfnisse Betroffener zu vermitteln.
- 2.4 Die Vernetzung Betroffener und Interessierter, die Kommunikation mit der Presse/mit den Medien, die Förderung und Betreibung von Wissensvermittlung sowie die Zusammenarbeit mit anderen im Fach tätigen Vereinen und Interessenvertretungen.
- 2.5 Das Fungieren als Bindeglied zwischen Betroffenen und wissenschaftlich tätigen Forscher:innen (unter Einbindung von Studien sowie weiterer wissenschaftlicher Arbeiten wie z. B. Masterthesen), um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Krankheitsbild Endometriose voranzutreiben und zu vertiefen.
- 2.6 Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, „Awareness-Raising“ und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, gezielte Informationen über die Erkrankung, eine Übersicht an Anlaufstellen für Betroffene und Interessierte sowie Kontakte zu anderen Hilfsstellen zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Weiters vertritt der Verein die Interessen der Betroffenen nach Außen und bemüht sich um Kooperation mit Ämtern und Behörden aus dem Bereich des Gesundheitswesens.
- 2.8 Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden und bekennt sich zu einem respektvollen, eigenverantwortlichen und wertschätzenden Umgang miteinander.
- 2.9 Der Verein bietet anderen Selbsthilfegruppen bei der Neugründung und/oder Betreibung der Tätigkeit Unterstützung, Information und Beratung.
- 2.10 Der Verein übt seine Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis aus.
- 2.11 Alle Tätigkeiten des Vereins werden nach den jeweils aktuellen Möglichkeiten der Organe des Vereinsvorstandes und der unterstützenden Vereinsmitglieder betrieben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Vereinstätigkeiten und den Genuss dieser.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und hier angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.1.1 Die Selbsthilfegruppen;

- 3.1.2 Die Abhaltung und Teilnahme von Kongressen, Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Diskussionen, Besprechungen sowie jede andere Art von gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - 3.1.3 Die Herausgabe von Informationsmaterial;
 - 3.1.4 Die Zusammenarbeit und der Austausch mit anderen Vereinen und Institutionen sowie Patient:innen-Organisationen im In- und Ausland;
 - 3.1.5 Die Mitwirkung an Prozessen zur Gestaltung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für Betroffene und Angehörige;
 - 3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 3.2.1 Mitgliedsbeiträge;
 - 3.2.2 Sponsoring;
 - 3.2.3 Spenden, Geschenke, Vermächnisse, Sammlungen, Subventionen öffentlicher Institutionen und Einrichtungen, sonstige Zuwendungen;
 - 3.2.4 Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, wie Workshops, Seminare und kostenpflichtigen Veranstaltungen. Diese stellen einen untergeordneten Zweck dar.
 - 3.2.5 Allfällige Kostenbeiträge für die Bereitstellung von Sachmittel;
 - 3.2.6 Einkünfte aus Vermögensverwaltung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die den regulären Mitgliedsbeitrag jährlich bezahlen.
- 4.2 Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch jährliche Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder einer Spende unterstützen.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung als solche ernannt werden.
- 4.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Vereinsziele unterstützen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Der Erwerb erfolgt über einen schriftlichen Antrag, über ein vom Verein vorgegebenes Antragsformular. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen des Vereins.
- 5.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 5.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Vereinsmitglied.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen und

rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1 Der Austritt kann zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per E-Mail oder Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt weiters automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung länger als drei Monate – beginnend mit 01. Jänner des jeweiligen Jahres - mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bei einem dem Verein schädigenden Verhalten kann der Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung erfolgen. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Vorstand zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, nach Absprache an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist die Einhaltung der Teilnahmebedingungen verpflichtend. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.7 Solange ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, ruht sein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 7.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand von jeder Änderung der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mailadresse und Telefonnummer etc.) und Kontodatenänderung zu verständigen; unterbleibt diese Verständigung, gilt eine an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte Mitteilung (z. B. Einladung zu einer Generalversammlung, Mitgliedsbeitrags-Vorschreibung etc.) als ordnungsgemäß zugegangen. Anfallende Gebühren von Banken, Versand etc. sind vom Mitglied zu begleichen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Diese kann in Präsenz, als Online- oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages statt, auf
 - 9.2.1 Beschluss des Vorstands,
 - 9.2.2 Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - 9.2.3 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - 9.2.4 Verlangen der Rechnungsprüfer:innen,
 - 9.2.5 Beschluss gerichtlich bestellter Kurator:innen.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Abgestimmt wird durch Erheben der Hand.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- 10.2 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- 10.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- 10.4 Entlastung des Vorstands;
- 10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin geführt und von der Obfrau und der Obfrau-Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

§ 11: Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus Obfrau, Obfrau-Stellvertreterin, Kassierin und Schriftführerin. Darüber hinaus können für jede dieser Funktionen maximal eine Stellvertretung gewählt werden, sodass der Vorstand aus höchstens 8 gewählten Mitgliedern besteht.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:jeder Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer:eines Kuratorin:Kurator beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von der Obfrau-Stellvertreterin, schriftlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 12.2 Erstellung, Überprüfung, Kontrolle und Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;

- 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 12.8 Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer:innen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau-Stellvertreterin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt, gemeinsam mit der Obfrau-Stellvertreterin, – in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) gemeinsam mit der Kassierin – die Vertretung des Vereines nach außen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionärinnen zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Die Obfrau-Stellvertreterin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 13.7 Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8 Die Durchführung von Zahlungen erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.
- 13.9 Die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen obliegt der Schriftführerin.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen

das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 16.3 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.
- 16.4 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Obfrau die vertretungsbefugte Liquidatorin.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 17.1 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.